



# Schweizerische Informatikkonferenz Conférence Suisse sur l'Informatique

Arbeitsgruppe "Geographische Informationssysteme" /  
Groupe de travail "Systèmes d'information géographique"

---

Bundesamt für Landestopographie  
Supportbereich  
Führungsunterstützung  
Seftigenstrasse 264  
3084 Wabern

Aarau, 08. November 2005

## **Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG) Vernehmlassungsverfahren; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass Sie die Schweizerischen Informatikkonferenz (SIK) eingeladen haben, eine Stellungnahme zum Entwurf des Geoinformationsgesetzes (GeolG) abzugeben. Die Arbeitsgruppe Geografische Informationssysteme der SIK (AGr SIK-GIS) konnte bereits im Rahmen der informellen Konsultation im Frühling 2004 zum Vorentwurf Stellung nehmen und hat anschliessend auch bei der Erarbeitung des GeolG mitgemacht. Die Arbeitsgruppe hat sich verschiedentlich intensiv mit dem neuen Gesetz und auch Teilaspekten davon auseinandergesetzt.

Die AGr SIK-GIS unterstützt grundsätzlich die Erarbeitung eines eidgenössischen Geoinformationsgesetzes und damit die Bildung einer gemeinsamen Rechtsgrundlage für die Landesvermessung, die amtliche Vermessung und die Geoinformation. In verschiedenen Bereichen sieht sie nach gründlicher Beschäftigung mit dem vorliegenden Entwurf noch Korrekturbedarf.

Als problematisch erachten wir einerseits, dass die explizite Erwähnung der Mitwirkung der Kantone bei Änderungen und Anpassungen der Verordnungen und Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz ersatzlos gestrichen wurde. Wir sind der Meinung, dass diese Mitwirkung notwendig und für die Akzeptanz bei Kantonen und Gemeinden zentral ist.

Die Arbeitsgruppe fordert andererseits im Bereich des **Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)**, dass die grundlegenden Fragen noch vertieft bearbeitet werden. Unter anderem sind die finanziellen Konsequenzen und diverse rechtliche Fragen eines solchen Katasters noch nicht klar. In Anbetracht der von uns erwarteten hohen Investitionen, die die Kantone in den nächsten Jahren bei den ÖREB-Katastern leisten müssen, ist eine möglichst hohe Rechtssicherheit anzustreben. Es ist deshalb zu prüfen, ob die Legiferierung im Bereich ÖREB-Kataster bereits zum heutigen Zeitpunkt überhaupt Sinn macht.

Auf den nächsten Seiten finden Sie die allgemeinen Bemerkungen, Anträge und Detailbemerkungen zum vorliegenden Entwurf des GeolG.

Für die Arbeitsgruppe GIS der Schweizerischen Informatikkonferenz  
Der Präsident

August Keller

**Mitglieder der Arbeitsgruppe:**

- Greg Hernan SIK
  
- Alain Buogo Kogis
- Rainer Humbel BFS
- Kurt Spälti swisstopo
  
- Christian Gees Stadt Zürich
- Jakob Günthardt ZG
- Thomas Hösli LU
- Lucien Imhof VD
- August Keller AG
- Tobias Ledergerber BE
- Peter Mächler GIS Verbund TG
- Vittorio Martinelli TG
- François Mumenthaler GE
- Martin Schlatter ZH
- Fredy Widmer SG

## Bemerkungen zu einzelnen Artikel

Artikel	Bemerkungen - Anträge
<p><b>Art. 3 Abs. 1, lit. f</b></p> <p>Referenzdaten</p>	<p>Wir erachten den Begriff Referenzdaten – Geobasisdaten, die für weitere Geodaten als geometrische Grundlage dienen – als problematisch. Je nach ihrer Verwendung können Geobasisdaten oder Daten allgemein auch wieder zu Referenzdaten werden. Zudem wird aus dem Gesetzesentwurf auch nicht klar, zu welchem Zweck dieser Begriff überhaupt eingeführt wird und welche Relevanz er demzufolge besitzt. Im Gesetzestext fehlen klare Konsequenzen für die solchermassen bezeichneten Geobasisdaten vollständig. Falls die Unterscheidung zwischen Referenz- und anderen Geobasisdaten erst auf Verordnungsstufe relevant werden sollte, müsste der Begriff konsequenterweise auch erst auf dieser Ebene eingeführt und definiert werden.</p> <p><b>Antrag:</b> Artikel 3 lit. f, „Referenzdaten“, ist zu streichen.</p>
<p><b>Art. 5 Abs. 1, lit. c</b></p> <p>Geobasisdaten von nationaler Bedeutung</p>	<p>Die Kantone sind seit Jahren am Aufbauen von GIS-Systemen und haben teilweise schon sehr viele der Datenebenen aufbereitet. Um die Folgekosten für diese Kantone reduzieren zu können, sind für Geobasisdaten von nationaler Bedeutung lediglich Minimal-Datenmodelle zu erlassen.</p> <p><b>Antrag:</b> Artikel 5, lit. c, ist so zu präzisieren, dass der Bund für Geobasisdaten von nationalem Interesse Minimal-Datenmodelle erlässt, die sich in Umfang und Tiefe auf die entsprechende Bundesgesetzgebung abstützen.</p>
<p><b>Art. 15</b></p> <p><b>ÖREB</b></p>	<p>Wir erachten es als richtig, dass der Bund lediglich Vorschriften über die Mindestanforderungen an den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen hinsichtlich Organisation, Führung, Datenharmonisierung, Qualität und Verfahren erlässt und der Vollzug und die Führung des Katasters in die Zuständigkeit der Kantone fallen.</p> <p>Der Art. 15 Abs. 2 legt fest, dass der Bundesrat die Geobasisdaten von nationalem Interesse definiert, die Gegenstand des Katasters sind. Wir gehen davon aus, dass auf Verordnungsstufe eine abschliessende, aber erweiterbare Anzahl von Datenebenen festgelegt wird und sich der Bund finanziell nicht oder nur marginal an den Kosten der Führung des ÖREB-Katasters beteiligt. Diese Liste soll deshalb unseres Erachtens in einer ersten Phase nur ein Minimum der wichtigsten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen umfassen.</p> <p><b>Anträge:</b> <i>Art 15, Absatz 2</i> Die Liste soll in einer ersten Phase nur ein Minimum der wichtigsten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen umfassen und in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden erstellt werden.</p>

	<p><i>Art 15, Absatz 6 ist zu korrigieren:</i> Der Begriff „Verfahren“ ist zu ersetzen durch den Begriff „Methoden“, wie er im letzten Abschnitt in den Erläuterungen richtigerweise verwendet wird.</p> <p><i>neuer Art 15bis</i> Analog zu Art 26 soll auch für die Realisierung des ÖREB-Katasters eine schweizweite Planung durch den Bund erfolgen. Sonst ist die für viele Kunden wichtige Flächendeckung nicht erreichbar.</p>
<p><b>Art. 15, p.26 (Bericht)</b></p>	<p><i>Der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen wird einem vom Kanton ernannten Betreiber anvertraut, der den Zugriff auf den Kataster sowie dessen Sicherheit, Beständigkeit und Integrität gewährleistet.</i></p> <p>Diese Formulierung erweckt den Eindruck, dass die Kantone verpflichtet sind, den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen auszulagern. Die Kantone steht es frei zu bestimmen, wer den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen führt, wie dies im Artikel 29, Abschnitt 2 formuliert ist. Daher schlagen wir folgende Formulierung vor.</p> <p><b>Antrag:</b></p> <p>Neue Formulierung: Der Kanton regelt die Führung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen. Der Zugriff auf den Kataster sowie dessen Sicherheit, Beständigkeit und Integrität ist durch den Kanton zu gewährleisten.</p>
<p><b>Art. 30 neu</b> Mitwirkung der Kantone</p>	<p>Auf dem Hintergrund der Bedeutung einer engen Zusammenarbeit zwischen dem Bund, den Kantonen und den Gemeinden im Bereich Erhebung, Verwaltung und Auswertung von Geoinformationen erachten wir es als unabdingbar, dass diese im Gesetz explizit erwähnt wird.</p> <p>Bei der bundesinternen Endbereinigung des Vernehmlassungsentwurfs wurde der Artikel 30 (Mitwirkung der Kantone) gestrichen, welcher den Einbezug der Kantone beim Vollzug des Gesetzes hätte garantieren sollen.</p> <p><b>Antrag:</b> Die Zusammenarbeit zwischen dem Bund, den Kantonen und den Gemeinden, ist im Gesetz ausdrücklich zu erwähnen:</p> <p><b>Art. 30 neu</b> Mitwirkung der Kantone</p> <p><sup>1</sup> Vor dem Erlass von Ausführungsbestimmungen des Bundes führt das Departement eine Anhörung der Kantone, der Dachverbände der Städte und Gemeinden sowie der betroffenen Fachkreise durch.</p> <p><sup>2</sup> Vor der Anhörung kann abgesehen werden, wenn es sich um vorwiegend organisatorische Bestimmungen handelt, welche die Bundesverwaltung betreffen.</p>

	<p><sup>3</sup> Der Katalog der Geobasisdaten von nationalem Interesse wird in Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden erarbeitet.</p> <p>Sollte dies aus juristischen Überlegungen in dieser Form nicht möglich sein, stellen wir den Eventualantrag, die Zusammenarbeit in anderer geeigneter Form im Gesetz vorzusehen.</p>
<p><b>Art. 31</b></p> <p>Finanzielles Engagement des Bundes</p>	<p>Durch das GeolG entstehen an verschiedenen Orten Kosten, so z.B. auch durch nachträglich notwendige Anpassungen von Datenmodellen. Änderungen der gesetzlichen Grundlagen werden voraussichtlich dazu führen, dass bestehende Datenmodelle der Kantone an die neuen Bundesvorgaben (Aufnahme in den Datenkatalog der Geobasisdaten von nationalem Interesse) angepasst werden müssen.</p> <p><b>Antrag:</b> Es ist gesetzlich festzulegen, dass die Kosten für die erforderlichen Anpassungen gemäss dem Verursacherprinzip vom Bund nach Massgabe seiner Interessen zu tragen sind.</p>
<p><b>Art. 31 neu</b></p> <p>Ansprechpartner; Koordinationsstelle</p>	<p>In der bundesinternen Endbereinigung des Vernehmlassungsentwurfs wurde der Artikel gestrichen, der die Koordination innerhalb der Bundesverwaltung regelt und ein Koordinationsorgan einsetzt. Diese Weglassung beurteilen wir als sehr problematisch. Die Einsetzung eines Koordinationsorgans mit Weisungsrecht gegenüber den Stellen des Bundes ermöglicht die Koordination zwischen diesen Stellen und erleichtert die Koordination zwischen Bund und Kantonen.</p> <p>Für Regelungen (Datenmodelle, technische Anforderungen, etc.) rund um die Geobasisdaten von nationaler Bedeutung muss das Koordinationsorgan des Bundes und nicht die Fach-Bundesämter gegenüber den Kantonen und ihren Gemeinden die Federführung übernehmen. Ansonsten sind Doppelspurigkeiten und damit einhergehend Kompetenzüberschneidungen und Probleme vorprogrammiert.</p> <p><b>Antrag:</b> Der Art. 31 aus dem Vorentwurf zum Koordinationsorgan für Geoinformation innerhalb der Bundesverwaltung ist wieder aufzunehmen:</p> <p><b>Art. 31 neu: Koordinationsorgan</b></p> <p><sup>1</sup> Der Bundesrat benennt ein Koordinationsorgan für Geoinformation.</p> <p><sup>2</sup> Dieses ist zuständig für eine umfassende Koordination</p> <p style="margin-left: 20px;"><sup>a</sup> zwischen den Stellen des Bundes;</p> <p style="margin-left: 20px;"><sup>b</sup> zwischen dem Bund und den Stellen der Kantone.</p> <p><sup>3</sup> Der Bundesrat kann dem Koordinationsorgan ein Weisungsrecht gegenüber den Stellen des Bundes erteilen.</p>